

**Erläuterungen zum
Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Naturschutzgesetz 2002
geändert wird**

I. Allgemeines

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat folgende Zielsetzungen:
 - Entfall der gesonderten Bewilligungspflicht für gewerbliche Feuerwerke
 - Neuregelung der Verwendung des „Wetterschutzes“ durch Fischer
 - Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze.
2. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (Naturschutzgesetz).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu den Z 1 und 2 (betreffend § 5 Abs. 1 lit. n und § 9 Abs. 5):

Zur Vermeidung einer doppelten Bewilligungspflicht für größere Feuerwerke (nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 und dem § 28 Pyrotechnikgesetz) soll diese - erst 2017 eingefügte - Bewilligungspflicht wieder entfallen.

Der Entfall des § 5 Abs. 1 lit. n erfordert eine Änderung des § 9 Abs. 5 über den Entfall der Bezugnahme auf diese Bestimmung hinaus, weil für Himmelsstrahler nur mehr die Störfaktoren Wärme und Lichteinwirkungen in Betracht kommen.

2. Zu Z 3 (betreffend § 15 Abs. 2 und 3):

Die vorgeschlagene Regelung folgt im Wesentlichen einem Textvorschlag der Interessenvertreter der Fischerei, bei dessen Erstellung auch die Kärntner Bergwacht gehört wurde, ergänzt um eine Verordnungsermächtigung.

Die Herausforderung des Gesetzgebers liegt darin, einerseits den legitimen Interessen der Fischerei an der zeitgemäßen Ausübung der Fischerei gerecht zu werden und andererseits zu verhindern, dass unter dem Deckmantel der Fischerei das Zelten in der freien Landschaft betrieben wird. Bereits die Erläuterungen zum Kärntner Naturschutzgesetz, in seiner ursprünglichen Fassung, sahen im Jahre 1986 das Ziel der Bestimmung des § 15 darin, dass „damit das wilde Campieren mit allen Konsequenzen einer unregelmäßigen Ver- und Entsorgung in der freien Landschaft unterbunden werden“ soll.

Um diese unerwünschten Konsequenzen nach wie vor hintanzuhalten legt der Abs. 2 zunächst fest, dass die Verwendung eines Wetterschutzes beim Fischen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 3 zulässig sein soll.

Abs. 3 sieht folgende Voraussetzungen vor:

a) Benutzung des Uferstreifens:

Was als Uferstreifen gilt, lässt sich unter Zuhilfenahme der Kärntner Fischereiweidgerechtigkeitsverordnung, LGBl. Nr. 30/2003, problemlos dahingehend abgrenzen, als gemäß § 1 Abs. 3 lit. a dieser Verordnung die Anwesenheit des Fischers am ausgelegten Angelgerät erforderlich ist.

Als Uferstreifen kommt also nur jener am Ende der Wasserwelle gelegene Bereich in Betracht, in dem der Fischer im Wetterschutz der Anforderung des § 1 Abs. 3 lit. a der Kärntner Fischereiweidgerechtigkeitsverordnung nachkommen kann.

b) Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs:

Die Voraussetzungen für die Ausübung des Fischfangs sind im Wesentlichen im § 25 Abs. 1 Kärntner Fischereigesetz festgelegt. Grundsätzlich sind dies:

- gültige Jahreskarte bzw. Fischergastkarte und

– Fischereiberechtigung bzw. Erlaubnisschein für die Ausübung des Fischfangs.

c) Wetterschutz/Schirm:

Als Wetterschutz gelten handelsübliche Vorrichtungen (Brolly, Bivy, Schirmzelt, Schirm) zum Schutz vor Regen, Wind und Sonne. Die Abgrenzungen dieser Gegenstände sind mit Verordnung so festzulegen, dass ein Campieren ausgeschlossen wird.

d) für die Fischerei notwendige Art und Ausführung der Ausrüstung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der dynamischen Entwicklungen auf dem Gebiet des Wetterschutzes sollen die erforderlichen Kriterien für die Abgrenzung zwischen Anforderungen an die Ausübung der Fischerei einerseits und das gesetzlich verpönte Campieren andererseits nunmehr durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden (ähnlich den Kriterien des § 9 Abs. 6a K-NSG 2002 betreffend die Anforderungen an Hochsitze).

3. Zu Z 4 (betreffend § 67 Abs. 1 lit. f):

Mit der Änderung der Strafbestimmung des § 67 Abs. 1 lit. f soll sichergestellt werden, dass sowohl die Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Kriterien des § 15 Abs. 3 als auch der Anforderungen der Verordnung der Landesregierung über die Beschaffenheit von Wetterschutz und Schirmen eine Verwaltungsübertretung darstellen.

4. Zu Z 5 (betreffend § 67a Abs. 1):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze (Stand RIS: 15.9.2018).

6. Zu Z 6 (betreffend § 67a Abs. 1 Z 2 und 16):

Die Verweisung auf das AVG entfällt, weil der Verfassungsdienst des Bundes in einzelnen Begutachtungsverfahren wiederholt eingewandt hat, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze immer in der geltenden Fassung anzuwenden sind.

Der Verweis auf Z 16 (Pyrotechnikgesetz) ist wegen des Entfalls des § 5 Abs. 1 lit. n obsolet.

III. Finanzielle Auswirkungen (vorläufige Annahme)

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind keine Mehraufwendungen für Bund, Land oder Gemeinden zu erwarten.

Der Entfall der Bewilligungspflicht für Feuerwerke bringt hingegen (geringfügige) Entlastungen für die Bezirksverwaltungsbehörden (und das Landesverwaltungsgericht).

IV. Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht unmittelbar berührt.

Eine Verordnung gemäß § 15 Abs. 3 wäre wohl als technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 an die Europäische Kommission zu notifizieren.